



A-Post
Gemeinderat Uzwil
Stickereiplatz 1
9240 Uzwil

22. Februar 2018

Geschäft Nr. 18-362
Gemeinde Uzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt aBauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Felsegg**

1 Ausgangslage / Vorhaben

Das Gewerbegebiet Felsegg liegt im Norden von Henau zwischen dem nördlich verlaufenden Kraftwerkskanal sowie Böschungen auf den anderen Seiten. Der vorliegende Teilzonenplan umfasst die Parzellen Nrn. 1056 und 4275, welche beide der Gewerbe-Industriezone (GI A) zugeschrieben sind. Geplant ist die Gewerbe-Industriezone Felsegg zu erschliessen und gleichzeitig die für die gewerbliche Nutzung nicht geeignete / benötigte Fläche (Böschungen) der Grünzone Freihaltung (GiF) zuzweisen. Die Grünzonen sollen einerseits die Fläche für eine Trennung zwischen Wohn- und Gewerbegebieten sowie die Gliederung des Siedlungsgebietes durch eine Strassenbegleitende Bepflanzung sichern, andererseits Raum für die in der Schutzverordnung bezeichneten geschützten Hecke geben.

Ein Teil der GI A wird durch die geschützte Hecke und einen Geländesprung vom restlichen Gewerbegebiet abgetrennt. Diese Fläche soll der zweigeschossigen Wohnzone (W2) zugeschrieben werden. Die W2 setzt sich gemäss rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Uzwil im Süden und Südosten fort.

Sowohl das Amt für Wasser und Energie wie auch das Amt für Natur, Jagd und Fischerei haben keine Einwände gegen den vorliegenden Teilzonenplan.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



2 Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 aBauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 600.--.
3. Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 aBauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung inkl. ~~Einzahlungsschein~~

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)